

# Regierungsratsbeschluss

vom 12. Januar 2016

Nr. 2016/8

## Sanierung und Ausbau der Abwasserreinigungsanlagen in den Gemeinden Nunningen, Meltingen und Zullwil: Beitragszusicherung

---

### 1. Ausgangslage

Das Abwasser der Gemeinde Nunningen wird in einer gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlage (ARA) gereinigt. Die Anlage aus dem Jahr 1972 ist zu sanieren. Die Gemeinde hat dazu am 1. Dezember 2015 ein Gesuch um Beiträge aus dem Abwasserfonds gemäss § 2 der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds (FondsV; BGS 712.14) gestellt.

Das Abwasser der Gemeinden Meltingen und Zullwil wird in der ARA Meltingen-Zullwil gereinigt. Der Betrieb der ARA erfolgt durch den Gemeindeverband ARA beider Gemeinden. Die Anlage aus dem Jahr 1980 ist sanierungsbedürftig und erfüllt die Reinigungsleistungen nicht mehr. Der Gemeindeverband hat am 30. November 2015 gestützt auf § 2 FondsV ein Gesuch um Beiträge aus dem Abwasserfonds gestellt.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Verfahren

Seit Jahren wird nach einer nachhaltigen Lösung für die Abwasserreinigung in den Gemeinden Nunningen, Meltingen und Zullwil gesucht. Neben Überlegungen zur Sanierung der bestehenden beiden Abwasserreinigungsanlagen wurde auch die Möglichkeit der Ableitung des Abwassers zur ARA des Abwasserzweckverbandes Laufental-Lüsseltal in Zwingen untersucht.

Unter Federführung des Amtes für Umwelt wurden zu Beginn des Jahres 2015 Arbeitsgruppen gebildet, um zusammen mit den Verantwortlichen aus Gemeinden und Zweckverband realisierbare Lösungen auszuarbeiten und einen Variantenentscheid vorzubereiten.

Es zeigte sich, dass die Sanierung, verbunden mit dem Ausbau der bestehenden beiden Anlagen, unter Berücksichtigung der Investitions- und Betriebskosten (Lifecycle) die wirtschaftlichste Lösung darstellt. Mit den zusätzlichen Anforderungen an die Reinigungsleistung (Nitrifikation und Phosphorelimination) kann die gewünschte Qualität in den Gewässern erreicht werden. Durch eine optimale Nutzung der bestehenden Becken kann die geforderte gesteigerte Reinigungsleistung bei der ARA Meltingen-Zullwil ohne zusätzliche Bauten realisiert werden. Für die ARA Nunningen drängt sich hingegen ein faktischer Neubau auf dem heutigen Gelände auf. Als Grundlage dieser Massnahmen und der veranschlagten Kosten dienen die Studien „Sanierung und Ausbau ARA Nunningen“ und „Sanierung ARA Meltingen-Zullwil“ vom Dezember 2015.

Gestützt auf das Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) werden die Mittel des Abwasserfonds für Beiträge an die Planung und den Bau von Abwasseranlagen verwendet (vgl. § 126 Abs. 1 GWBA). Gemäss § 12 Absatz 1 Buchstabe a FondsV können Beiträge an die Planung und den Bau von Anlagen und Einrichtungen zur weitergehenden Behandlung der

Abwässer und gemäss § 13 FondsV unter gewissen Randbedingungen auch an den Ausbau- und Erneuerungen von öffentlichen Abwasseranlagen ausgerichtet werden.

Dank der engen Mitwirkung des Amtes für Umwelt können die Projekte bereits auf dem heutigen Planungsstand genügend beurteilt werden (vgl. § 3 Absatz 1 FondsV). Mit dem Ausbau der biologischen Stufe werden die Bedingungen der weitergehenden Abwasserbehandlung erfüllt, und es werden auch die Randbedingungen für Beiträge an den Ausbau und an die Erneuerungen der bestehenden Anlage eingehalten. Die vorgeschlagene Sanierung und der Ausbau der Anlagen erfüllen die gesetzlichen Vorgaben, sind zweckmässig, wirtschaftlich und entsprechen dem Stand der Technik und dem Vollzugskonzept Siedlungsentwässerung (VOKOS). Beide Projekte sind in der Prioritätenliste des Amtes für Umwelt geführt worden. Mit dem geforderten Einbezug eines externen professionellen Betreibers entspricht auch die zukünftige Betriebssicherheit den gestellten Anforderungen. Somit sind die Voraussetzungen für Beiträge aus dem Abwasserfonds gegeben.

## 2.2 Beitragssatz

Gemäss § 14 FondsV beträgt der Beitragssatz 25 % für die Erneuerung und 35 % für weitergehende Massnahmen. Basis für die Berechnung bilden die Kostenvoranschläge der aktuellen Projekte.

## 2.3 Bemessung der maximalen beitragsberechtigten Kosten

Die Gesamtkosten für den Neubau der ARA Nunningen belaufen sich auf Fr. 2'900'000.00 (exkl. MwSt.). Davon sind Fr. 2'640'000.00 (exkl. MwSt.) beitragsberechtigt (91.03 %) und der maximale Beitrag aus dem Abwasserfonds berechnet sich auf Fr. 830'484.00 (exkl. MwSt.).

Die Gesamtkosten für den Ausbau/Sanierung der ARA Meltingen-Zullwil belaufen sich auf Fr. 1'645'000.00 (exkl. MwSt.). An die Optimierung des Beckens werden keine Beiträge ausgerichtet. Die beitragsberechtigten Kosten für die Massnahmen an der ARA betragen Fr. 1'545'000.00 (exkl. MwSt.) (93.92 %), und daraus berechnet sich ein maximaler Beitrag aus dem Abwasserfonds von Fr. 474'545.00 (exkl. MwSt.).

Die definitive Kostenausscheidung und Berechnung des Ansatzes erfolgen durch das Amt für Umwelt auf Basis der Bauprojekte, welche bis Ende 1. Quartals 2017 vorliegen müssen. Der Baubeginn muss gemäss § 9 FondsV spätestens 2019 erfolgen, ansonsten verfallen die Mittel.

Unter Berücksichtigung dieser Beiträge an die ARA in Nunningen und an die ARA Meltingen-Zullwil ist der kantonale Abwasserfonds ausgeschöpft. Falls diese Projekte planmässig realisiert werden, können keine weiteren Abwasserprojekte mehr über diesen Fonds unterstützt werden.

## 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 126 Absatz 1 und 127 Absatz 2 GWBA und §§ 3, 12, 13 und 14 der kantonalen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds (FondsV, BGS 712.14) und die Erwägungen wird beschlossen:

- 3.1 An die ausgewiesenen, beitragsberechtigten Kosten für den Ausbau der bestehenden Abwasserreinigungsanlage ARA Nunningen wird der Einwohnergemeinde Nunningen ein maximaler Beitrag aus dem Abwasserfonds in der Höhe von Fr. 830'484.00 (exkl. MwSt.) zugesichert. Die Auszahlung des Fondsbeitrages erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel zu Lasten des Kontos 3632000 / 007 / 30001.

- 3.2 An die ausgewiesenen, beitragsberechtigten Kosten für den Ausbau der bestehenden Abwasserreinigungsanlage ARA Meltingen-Zullwil wird dem Zweckverband ARA Meltingen-Zullwil ein maximaler Beitrag aus dem Abwasserfonds in der Höhe von Fr. 474'545.00 (exkl. MwSt.) zugesichert. Die Auszahlung des Fondsbeitrages erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel zu Lasten des Kontos 3632000 / 007 / 30001.
- 3.3 Die definitive Kosten-Ausscheidung und Festlegung des Beitrages erfolgen durch das Amt für Umwelt auf der Basis des Kostenvoranschlags des Bauprojektes, welches bis Ende März 2017 vorliegen muss.
- 3.4 Der kantonale Abwasserfonds ist ausgeschöpft. Es können unter dem Vorbehalt, dass die beiden Projekte nicht termingerecht abgewickelt werden, keine weiteren Abwasserprojekte mehr unterstützt werden.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Umwelt (bic, stp) (2)  
Amt für Umwelt, Rechnungsführung  
Kantonale Finanzkontrolle  
Amt für Gemeinden  
Einwohnergemeinde Nunningen, Gemeindekanzlei, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen (**Ein-schreiben**)  
Gemeindeverband ARA Meltingen-Zullwil, Peter Gasser, Hauptstrasse 26, 4234 Zullwil (**Ein-schreiben**)